

# AGB **WASABIMAYO**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

WASABIMAYO GMBH

Zum Werkvertrag für die Produktion eines audiovisuellen Werkes durch die WASABIMAYO GmbH.

22  
/11  
/2022

**WASABI  
MAYO**  
®

## 1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») sind Bestandteil eines Werkvertrages zur Herstellung eines audiovisuellen Werkes (umgangssprachlich auch «Auftragsproduktion» genannt) zwischen dem Werkbesteller (nachfolgend «Kunde» genannt; bezieht sich auf eine natürliche oder juristische Person und ist nicht an ein Geschlecht gebunden) und der produzierenden Gesellschaft wasabimayo GmbH (nachfolgend «Produzentin» genannt). Diese AGB sind auf die Herstellung aller audiovisuellen Werke, welche die Produzentin für den Kunden herstellt, anwendbar, auch wenn dies im Einzelfall nicht immer explizit erwähnt wird.

1.2 Das Werkvertragsdokument setzt sich aus einem individuellen Vertrag sowie den vorliegenden AGB zusammen. Der Werkvertrag wird durch Bestätigung der Offerte/des Kostenvorschlags oder durch eine sonstige Annahme/Vereinbarung abgeschlossen. Die Offerte seitens der Produzentin basiert in der Regel auf einem durch den Kunden oder in dessen Auftrag erstellten schriftlichen Produktionsbriefing und enthält Werkpreis, Werkbeschreibung (evtl. Storyboard), vereinbarte Nutzung (Medien, Gebiet, Dauer) und im Werkpreis enthaltene Rechteabgeltungen, Sprach-/Bildversionen, Format des Bild- und Tonträgers, die wichtigsten Produktionsdaten, den Ablieferungstermin sowie die weiteren kundenseitigen Anforderungen.

1.3 Sofern der Kunde durch eine Agentur vertreten wird, haften Kunde und Agentur solidarisch, bis die Agentur eine entsprechende, den vorliegenden Vertrag vollumfänglich abdeckende Vollmacht des Kunden vorlegt oder bis der Kunde den Werkvertrag rechtsgültig in eigenem Namen unterzeichnet hat.

1.4 Die Produzentin unterstellt sich der Sorgfaltspflicht und im Rahmen der ausführenden Produktion möglichen Schweigepflicht für alle ihr im Zusammenhang mit der Produktion zugänglichen oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen und Objekte.

1.5 Definitionen:

a) «Erster Drehtag»: Ein audiovisuelles Werk entsteht durch Herstellen von Ton- und Bild-Daten mittels verschiedener technischer Verfahren wie Filmaufnahmen, Animation, etc. Nachfolgend gilt als «erster Drehtag» der Tag, an welchem die Herstellung der für das Werk bestimmten Bild-Daten beginnt.

b) «Werbepot»: Als Werbespot gilt ein Werk, welches in Medien (TV, Kino, POS, Sponsoring, Billboards, E-Boards, Social Media, Paid Posts, Internetbanner etc.) gegen Bezahlung einer Schaltgebühr gezeigt wird.

## 2. HERSTELLUNG UND ABLIEFERUNG

2.1 Die Produzentin stellt das Werk gestützt auf die im Werkvertrag vereinbarten Vorgaben und basierend auf der genehmigten Gestaltungsgrundlage, einschliesslich vereinbarter gestalterischer und technischer Modifikationen her. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Produzentin nicht garantieren kann, dass allfällige im Werk enthaltene Softwarekomponenten (z.B. in Multimediaproduktionen, im Internet oder auf Datenträgern) auf allen Plattformen ohne Unterbruch und Fehler funktionieren werden.

2.2 Zur Angleichung der Erwartungen von Kunde und Produzentin werden für bestimmte Arbeitsphasen (z.B. PPM, Bildschnitt, Tonmischung etc.) Zwischenpräsentationen im Sinne von Zwischenabnahmen durchgeführt. Vereinbarungen, welche die Parteien aufgrund solcher Zwischenpräsentationen treffen, sind für die Weiterbearbeitung verbindlich.

2.3 Die im ursprünglichen Produktionsbriefing festgelegten Rahmenbedingungen können im Verlaufe der Arbeit in Kontaktrapporten/Protokollen weiter detailliert werden. Solche Kontaktrapporte bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil.

2.4 Der Kunde verpflichtet sich zu einer dem Zeitplan förderlichen Mitwirkung und qualitativ genügender Anlieferung.

2.5 Die Produzentin verpflichtet sich, Überarbeitungs- oder Änderungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, soweit dies zumutbar ist und die gewünschten Änderungen sich innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen halten. Erweiterungen, Modifikationen und Änderungen, welche über den ursprünglich vereinbarten Werkumfang hinausgehen, führen zu entsprechenden Erhöhungen des Werkpreises und eventuell zu Terminanpassungen.

2.6 Erleidet die Produktion eine Verzögerung, welche die Produzentin weder vorhersehen noch beeinflussen konnte (z.B. Wetter, Betriebsstörungen bei Zulieferern, verspätete Lieferung von Produkten, Texten und anderen Unterlagen durch den Kunden usw.), so gilt die Lieferfrist als mindestens um die Dauer der hindernden Umstände verlängert. Die Produzentin informiert den Kunden sofort bei Eintreten einer Verzögerung über deren Ausmass und Konsequenzen (Verschiebung der Dreharbeiten, Mehrkosten etc.).

Das Nichteinhalten des Liefertermins berechtigt den Kunden diesfalls nur dann zu einer Werkpreisminderung oder zum Vertragsrücktritt, wenn der Produzentin ein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

2.7 Der Kunde kann die Annahme des Werkes nur verweigern, wenn dieses erhebliche Mängel aufweist oder wenn das Werk erheblich von den vereinbarten Rahmenbedingungen abweicht. In diesem Fall ist der Produzentin schriftlich eine angemessene Frist zur Nachbesserung anzusetzen, unter genauer Angabe der behaupteten Mängel.

2.8 Wird betreffend Lieferumfang nichts Abweichendes vereinbart, so besteht dieser aus dem fertigen Werk auf einem branchenüblichen, der geplanten Nutzung dienlichen Trägermedium oder es wird zum Download für den Kunden bereitgestellt. Nicht zum Lieferumfang gehören Software, Steuerdaten, Quellcodes, Datensätze und Parameter (branchenüblicherweise «Offene Daten» genannt), welche von der Produzentin zur Herstellung des Werkes eingesetzt wurden.

### 3. PRODUKTIONSABBRUCH

3.1 Wird die Produktion seitens des Kunden nach Vertragsschluss, jedoch vor dem geplanten ersten Drehtag abgesagt, so haftet der Kunde wie folgt:

a) Absage erfolgt bis 10 Tage vor dem geplanten ersten Drehtag:

Für sämtliche bis Eingang der schriftlichen Absagemitteilung bei der Produzentin angefallenen Kosten und gegenüber Dritten eingegangenen vertragsrelevanten Verpflichtungen.

b) Absage erfolgt 9 bis 5 Tage vor dem geplanten ersten Drehtag:

Für sämtliche bis Eingang der schriftlichen Absagemitteilung bei der Produzentin angefallenen Kosten und gegenüber Dritten eingegangenen vertragsrelevanten Verpflichtungen, mindestens aber 50% des Werkpreises.

c) Absage erfolgt weniger als 5 Tage vor dem geplanten ersten Drehtag:

Für den gesamten vertraglich vereinbarten Werkpreis.

3.2 Die Rechte an bereits bestehenden Aufnahmen und an den Ergebnissen der geleisteten Vorarbeiten verbleiben der Produzentin. Vertragsspezifische Aufnahmen dürfen von der Produzentin ohne Einverständnis des Kunden nicht anderweitig verwendet werden.

3.3 Kann die Produktion zufolge höherer Gewalt nicht oder nicht zu den vereinbarten Konditionen fertiggestellt werden, kann die betroffene Partei vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat jedoch die Produzentin für die bereits geleistete Arbeit respektive die darüber hinaus gehenden, nachgewiesenen Kosten zu entschädigen.

### 4. GEFahrTRAGUNG UND VERSICHERUNG

4.1 Die Produzentin trägt das Risiko für alle unter ihrer Kontrolle und Verantwortung stehenden Belange und versichert dieses, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder sinnvoll erscheint, wie:

- Gesetzlich erforderliche Versicherungen für sämtliche durch die Produzentin verpflichteten festen und freien Mitarbeiter: innen;
- Haftpflichtversicherung zwecks Deckung von Drittschäden.

Verlangt der Kunde den Abschluss einer zusätzlichen Versicherung (z.B. Bild-, Ton- und Datenträgerversicherung, Personenausfall- oder Wetterversicherung, Versicherung spezieller Requisiten), so hat er dies der Produzentin spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen.

Die Prämien sind durch den Kunden zu tragen respektive werden in den Werkpreis eingerechnet.

4.2 Der Kunde trägt das Risiko für die durch ihn direkt oder durch von ihm beauftragte Dritte (Agentur etc.) kontrollierten Belange oder Drehorte (z.B. Dreh im Betrieb des Kunden) sowie für die von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten respektive Produkte. Falls der Kunde der Produzentin Bild- und Tonmaterial oder anderes Material zur Werkherstellung zur Verfügung stellt, garantiert der Kunde, dass das zur Verfügung gestellte Material keine Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter verletzt und hält die Produzentin von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen frei.

4.3 Mit der Ablieferung des Werkes geht das Risiko für das Werk auf den Kunden über, auch wenn das Master bei der Produzentin oder einem Lieferanten (Labor, Postproduktionsbetrieb) gelagert wird.

## 5. WERKPREIS

5.1 Der im Vertrag festgelegte Werkpreis umfasst die Herstellung des Werkes durch die Produzentin sowie die Abgeltung der dem Kunden vertraglich explizit eingeräumten Nutzungsrechte.

5.2 Der Werkpreis versteht sich als Festpreis (in CHF zuzügl. MwSt.). Deshalb hat der Kunde keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Kosten, die der Produzentin bei der Herstellung des Werkes angefallen sind. Kostenstellen in einer Offerte sind nur Richtgrößen. Verbindlich ist einzig die Gesamtsumme (Werkpreis).

5.3 Im Werkpreis nicht inbegriffen sind:

- Kosten, die dem Kunden bei Aufnahmen in seinem Betrieb und/oder durch die Mitwirkung seiner Mitarbeiter entstehen;
- Kosten für die vom Kunden beigezogenen Dritten (z.B. Agenturen);
- vom Kunden gewünschte oder akzeptierte Änderungen oder Abweichungen von den festgelegten Bedingungen des Werkvertrages, die zusätzliche Kosten verursachen;
- Gebühren für durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Rechte für Herstellung und Nutzung des Werkes.

## 6. RECHTE AM WERK

6.1 Die Produzentin erwirbt bei den durch sie beigezogenen Urhebern (Regisseur, Drehbuchautor) und Leistungsschutzberechtigten die für die vertragskonforme Verwendung des Werkes durch den Kunden erforderlichen Rechte, mit Ausnahme der unter Ziff. 6.2 genannten Rechte.

Eine zeitlich, räumlich und betreffend Auswertungsmedien umfassende Rechteeinräumung («full buy out») ist für audiovisuelle Werke in der Regel nicht sinnvoll, denn sie führt zu unnötigen Kosten für oftmals nicht ausgeübte Rechte. In vielen Fällen ist eine vollumfängliche Rechteeinräumung auch gar nicht möglich, weil dies viele Urheber- und Leistungsschutzberechtigte nicht anbieten.

6.2 Die Rechte für die Verwendung von Musik, Archivmaterial, Drittwerken (Architektur, Designs etc.), Leistungen von Darstellern, Sprechern etc. sind gesondert zu regeln und abzugelten (Branchenusanz ist die Lizenzierung für 1 Jahr). Die Höhe der Entschädigungen ist abhängig von Einsatzart, Einsatzgebiet, Einsatzdauer und jeweiligen Mediabudgets.

Sollte der Kunde die vertraglich vorgesehene Nutzung ausdehnen wollen, kann die Produzentin die zusätzlichen Rechte und deren Vergütung stellvertretend für den Kunden mit den Berechtigten verhandeln.

6.3 Eine anderslautende Vereinbarung zwischen den Parteien sowie die einschränkenden Bestimmungen in Ziff. 6.1 und 6.2 vorbehalten, räumt die Produzentin dem Kunden nach Eingang der vollständigen Bezahlung des Werkpreises ab Datum der geplanten ersten Nutzung die folgenden Rechte am Werk für das Vertragsgebiet Schweiz ein;

a) An allen Werken ausser Werbespots:

Während 5 Jahren

- das Recht, das Werk im Vertragsgebiet zu veröffentlichen;
- das Vorführungsrecht, d.h. das Recht, das Werk durch technische Einrichtungen im Vertragsgebiet beliebig oft öffentlich vorzuführen, sei dies gewerblich oder nicht gewerblich (inkl. betriebsinterne Vorführungen);
- das Recht, das Werk zu Informationszwecken auf der Internetseite des Kunden (inkl. eigene/«owned» Social Media Channels, jedoch nicht als Bezahlwerbung/ «paid» verwendet) an Nutzer im Vertragsgebiet verfügbar zu machen;
- das Archivrecht, d.h. das Recht, das Werk auf unbeschränkte Dauer auf dem Intranet und auf den dem Kunden gehörenden Webseiten und Social Media Channels passiv verfügbar zu machen.

b) Bei Werbespots:

Während 3 Jahren

- I) das Recht, das Werk im Vertragsgebiet zu veröffentlichen;
- II) das Vorführungsrecht, d.h. das Recht, das Werk durch technische Einrichtungen im Vertragsgebiet beliebig oft öffentlich vorzuführen, sei dies gewerblich oder nicht gewerblich (inkl. betriebsinterne Vorführungen);
- III) das Senderecht, d.h. das Recht, das Werk durch Fernsehstationen im Vertragsgebiet beliebig oft zu senden;
- IV) das Recht, das Werk im Internet für Nutzer im Vertragsgebiet verfügbar zu machen, inklusive die Benutzung als Paid Media im Internet und auf Social Media (zu beachten: Nutzung auf Youtube, Facebook oder anderen Social Media Kanälen erfordert eventuell weltweite Rechte! Diese sind allenfalls gesondert einzuholen und abzugelten.).
- V) das Archivrecht, d.h. das Recht, das Werk auf unbeschränkte Dauer auf dem Intranet und auf den dem Kunden gehörenden Webseiten und Social Media Channels passiv verfügbar zu machen.

6.4 Nach Ablauf der in vorgenannter Ziff. 6.3 oder einer individuellen Vereinbarung geregelten ersten Nutzungsdauer können die vereinbarten Rechte (mit Ausnahme der Rechte gemäss Ziff. 6.2, siehe nachfolgend) für das Vertragsgebiet gegen Leistung einer Vergütung in der Höhe von 10% des Werkpreises pro Jahr an die Produzentin verlängert werden.

Die Rechte gemäss Ziff. 6.2 sind separat einzuholen und zu entschädigen. Die Produzentin kann diese Anfragen im Auftrag des Kunden gegen Entschädigung vornehmen.

6.5 Zeitliche und/oder geographische Ausdehnung der ursprünglich vereinbarten Nutzung oder zusätzliche Nutzungsarten kann die Produzentin nicht gewährleisten, da dies davon abhängt, dass der Regisseur und weitere Drittberechtigte die notwendigen zusätzlichen Rechte gewähren.

6.6 Der Kunde hat das Recht, bei der Produzentin gegen Erstattung der Kosten beliebig viele zusätzliche Kopien des Werkes und bei Bedarf und sofern dies technisch (noch) möglich ist auch Sprachversionen sowie Änderungen und Ergänzungen des Werkes zu bestellen.

6.7 Sämtliche Rechte, die nicht ausdrücklich eingeräumt werden, verbleiben bei der Produzentin, insbesondere:

- a) das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, Änderungen, Kürzungen und/oder Umstellungen vorzunehmen oder andere Versionen des Werkes oder Remakes, Prequels und Sequels herzustellen;
- b) das Recht auf Namensnennung der Produzentin, der Urheber und Interpreten im Werk und in entsprechenden Publikationen;
- c) das Recht, das Werk anlässlich von Wettbewerben oder Festivals sowie für Eigenwerbung vorführen zu lassen oder sonst wie zu diesen Zwecken zu nutzen (Showreels, Internet etc.);
- d) die Rechte an Ideen und Konzepten, welche die Produzentin entwickelt hat, die jedoch nicht in das Werk eingeflossen sind. Diese dürfen von der Produzentin frei weiterverwendet werden. Kunde und Agentur dürfen von der Produzentin entwickelte und dem Kunden und/oder der Agentur präsentierte, jedoch nicht umgesetzte Ideen und Konzepte ohne die vorgängige schriftliche Einwilligung der Produzentin und ohne angemessene Entschädigung nicht verwenden;
- e) die Rechte an der für die Erstellung des Werkes geschaffenen oder sonst wie verwendeten Software, den Plug-ins, Scripts etc.

6.8 Die Produzentin übernimmt keinerlei Haftung,

- für die Gesetzeskonformität von Inhalten, welche nicht durch die Produzentin entwickelt wurden;
- für die Verletzung von Drittrechten bei der unautorisierten Bearbeitung des Werkes durch den Kunden oder in seinem Auftrag;
- für Nutzungen, welche über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinaus gehen;
- für Nutzungen im Internet, welche vorgängig nicht explizit durch die Produzentin frei gegeben worden sind. Der Kunde stellt die Produzentin von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, inklusive Anwalts- und Gerichtskosten.

6.9 Allfällige Vergütungen seitens der Verwertungsgesellschaften stehen der Produzentin respektive den beteiligten Urhebern und Interpreten zu.

6.10 Sollten die Parteien in Abweichung von den obenstehenden Bestimmungen betreffend die beschränkte Rechteeinräumung einen sogenannten «Buy-out» oder eine Klausel, welche die Übertragung «sämtlicher Rechte» oder etwas Ähnliches vorsieht, vereinbaren, so ist hiermit jeweils nur die Einräumung sämtlicher durch die Arbeitnehmer der Produzentin geschaffenen vertragsgegenständlichen Rechte gemeint.

Die Rechte von im urheberrechtlichen Sinne zentralen Mitbeteiligten wie Regisseur, Drehbuchautor, Komponist, Schauspieler, Sprecher etc. sind immer explizit, d.h. unter Nennung von Namen und Funktion und Art der Rechteeinräumung (geografische Ausdehnung, Dauer, Nutzungsart etc.) zu regeln. Gleiches gilt betreffend Musik, Archivmaterial, Drittwerke (z.B. Architektur, Designs) etc.

## 7. AUFBEWAHRUNG

7.1 Das Eigentum an der Kopiervorlage («Master») sowie die Rechte am im Werk nicht verwendeten Bild- und Tonmaterial verbleiben bei der Produzentin. Die Produzentin verpflichtet sich, den Master während mindestens fünf Jahren ab Abnahme des Werkes kostenlos und fachgerecht aufzubewahren. Eine Pflicht zur Aufbewahrung des im Werk nicht verwendeten Bild- und Tonmaterials besteht nicht.

7.2 Nach Ablauf dieser Frist ist die Produzentin berechtigt, dem Kunden das weitere Aufbewahren des Masters gegen Entgelt schriftlich anzubieten. Verzichtet der Kunde darauf oder beantwortet er die Anfrage nicht innert 30 Tagen, ist die Produzentin berechtigt, die Unterlagen dem Kunden zuzusenden oder diese zu vernichten.

7.3 Speziell hergestellte Requisiten, Zeichnungen, Files etc. werden nur auf Wunsch und Kosten des Kunden aufbewahrt. Entgegengesetzte Weisungen vorbehalten ist die Produzentin berechtigt, oben erwähnte Materialien nach Abnahme des Werkes zu vernichten.

## 8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Wird nichts anderes vereinbart, so gelten folgende Zahlungsbedingungen:

8.1

- 1/3 bei Vertragsschluss;
- 1/3 vor dem geplanten ersten Drehtag;
- 1/3 bei Endabnahme.

8.2 Geht eine der vorgenannten oder der individuell vereinbarten Teilzahlungen nicht fristgerecht ein, ist die Produzentin berechtigt, die Produktion zu stoppen, verschieben oder abzubrechen unter voller Schadloshaltung durch den Kunden.

## 9. DIVERSE BESTIMMUNGEN

9.1 Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder die Eröffnung eines Konkurs-, Nachlass- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen einer Partei berechtigt die andere Partei zum sofortigen Rücktritt von diesem Vertrag.

9.2 Dieser Vertrag sowie sämtliche gestützt darauf abgeschlossenen einzelnen Geschäfte unterstehen Schweizer Recht unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen und völkerrechtlicher Verträge (namentlich des Wiener Kaufrechts).

9.3 Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und den gestützt darauf abgeschlossenen einzelnen Geschäften sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Produzentin zuständig.

9.4 Erfüllungsort ist am Sitz der Produzentin.

9.5 Bei einem Widerspruch zwischen diesen AGB und individuellen, das entsprechende Werk betreffenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, gehen die individuellen Vereinbarungen den AGB vor.

Bei einem Widerspruch zwischen diesen AGB und anderen AGB oder sonstigen allgemeinen Vertrags- oder Lieferbedingungen etc. gehen die vorliegenden AGB den anderen Bestimmungen vor. Dies gilt auch dann, wenn solche anderen Bestimmungen ihrerseits eine Prioritätsklausel enthalten sollten.

9.6 Diese AGB stützt sich auf den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Swissfilm Association.

9.7 Im Juni 1995 erstellte der damals noch SFVP genannte Verband die AGB. Revidierte Fassungen traten am 15. September 2003 und erneut am 1. April 2005 und am 1. März 2012 in Kraft. Ab dem 1. August 2019 gilt die vorliegende Fassung, welche demnach auf alle nach dem 1. August 2019 geschlossenen Verträge zur Herstellung eines audiovisuellen Werkes anwendbar ist.

9.8 Auf Wunsch, sind diese AGB in deutscher, französischer und englischer Version erhältlich. Bei inhaltlichen Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den Sprachversionen gilt die deutschsprachige Version als massgebend.

WASABIMAYO GmbH, Luzern, 22. November 2022



Simon End  
Geschäftsführer & Produzent